



## Abstimmungsvorlage zum Referendum gegen den Beschluss des Gemeinderats<sup>1</sup> zur «Parkierungsverordnung; Umsetzung der Motion von René Anthon»

### Liebe Stimmbürgerinnen, liebe Stimmbürger

Am 20. September 2017 reichte Gemeinderat René Anthon eine Motion mit dem Titel «Parkierungsreglement» ein. Die Motion wurde an der Gemeinderatssitzung vom 6. November 2017 dem Stadtrat überwiesen, welcher am 31. Oktober 2018 Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderats verabschiedete. Der Rat stimmte der Erheblicherklärung der Motion von René Anthon am 10. Dezember 2018 einstimmig zu. Damit sollten insbesondere die Vorschriften über das Dauerparkieren bei Parkuhren und auf Parkplätzen mit beschränkter Parkzeit vom 5. Januar 1994 und die Nachtparkverordnung vom 6. Januar 2009 überarbeitet werden.

Die mit der Umsetzung des Projekts betraute Projektgruppe hat zusammen mit einer Referenzgruppe aus Vertretern von Politik und Gewerbe ein Parkraumbewirtschaftungskonzept erarbeitet. Basierend darauf wurde eine Parkierungsverordnung sowie ein zugehöriges Parkierungs- und Parkkartenreglement entworfen. Der Erlass der Parkierungsverordnung liegt dabei in der Kompetenz des Gemeinderats und untersteht dem fakultativen Referendum. Das Parkierungs- und Parkkartenreglement fällt in die Kompetenz des Stadtrats. Deshalb ist die Höhe der Gebühren nicht Gegenstand dieser Abstimmung.

Der Gemeinderat hat das vorliegende Geschäft am 22. Juni 2020 behandelt und die vorliegende Parkierungsverordnung genehmigt. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen. Aus diesem Grund entscheiden Sie als Stimmberechtigte am 7. März 2021 über die Annahme oder Ablehnung der neuen Parkierungsverordnung.

#### Für den Stadtrat

Mark Eberli, Stadtpräsident  
Christian Mühlethaler, Stadtschreiber

#### Für den Gemeinderat

Stephan Blättler, Präsident des Gemeinderats  
Nathalie Zollinger, Ratssekretärin

Bülach, Dezember 2020

#### ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie den Gemeinderatsbeschluss vom 22. Juni 2020 betreffend «Parkierungsverordnung, Umsetzung der Motion von René Anthon» annehmen?

#### EMPFEHLUNGEN DES STADT- UND DES GEMEINDERATS

Stadtrat: JA  
Gemeinderat: JA (mit 27 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung)

### Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage .....	Seite 2
Kosten .....	Seite 2
Bestehende Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse .....	Seite 2
Ziele der Vorlage .....	Seite 3
Verordnung über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkierungsflächen .....	Seite 3
Haltung und Beschluss des Gemeinderats .....	Seite 4
Stellungnahme des Referendumskomitees .....	Seite 4

<sup>1</sup> Der Name des Gemeinderats hat per 1. Januar 2021 auf Stadtparlament geändert. Der Einfachheit halber wird im Text noch durchgehend vom Gemeinderat gesprochen.



## Ausgangslage

Bülach weist in Sachen öffentlicher Verkehr beste Verbindungen an den Flughafen auf. Diese werden vermehrt auch von Personen genutzt, welche das Auto in Bülach abstellen und dann mit Bus oder Zug an den Flughafen weiterreisen. Da auf den weiss markierten Parkfeldern ohne Parkuhr das Parkieren für 72 Stunden erlaubt ist, hat es die Polizei sehr schwer, fehlbare Lenker zu büssen.

Die Projektgruppe zur Ausarbeitung der neuen Parkierungsverordnung hielt fest, dass nur vereinzelt unhaltbare Situationen auf den Strassen mit Parkierungsmöglichkeiten anzutreffen sind. Die meisten Fahrzeuglenker halten sich an die markierten Parkfelder und lassen bei Strassen ohne Parkverbot die Mindestbreite der Fahrbahn frei. Im Umfeld von Mehrfamilienhäusern wird oft auf die Strasse ausgewichen, weil das Parkieren auf öffentlichem Grund tagsüber gratis ist und eine grosse Preisdifferenz zu den Mietkosten eines Tiefgaragen- oder Aussenparkplatzes besteht. Bei den Einfamilienhäusern wird davon ausgegangen, dass die Anzahl Autos das Parkierungsangebot auf Privatgrund in diversen Fällen übersteigt, namentlich wegen noch im Haushalt wohnenden, erwachsenen Kindern oder Besuchern.

Auch wurde erkannt, dass insbesondere in der Altstadt, beim Spital und in der Umgebung des Bahnhofs ein relativ hoher Parkdruck vorhanden ist. Die bestehenden Rechtsgrundlagen der Stadt Bülach betreffend das Parkieren auf öffentlichem Grund sind auf mehrere Verordnungen, Vorschriften und Merkblätter verteilt. Diese Regelungen haben sich schrittweise über einen längeren Zeitraum entwickelt. Das Regelwerk der verschiedenen Parkplatzkarten ist heute sehr komplex und für die Nutzer ohne Hilfe schwer verständlich. Gleichzeitig sind die Bewirtschaftung der Parkräume sowie die Kontrollen sehr aufwändig und mit dem heutigen Personalbestand der Kontrollorgane nur noch lückenhaft zu bewältigen.

## Kosten

Der bewilligte Projektierungskredit in der Höhe von Fr. 57'000 konnte eingehalten werden.

Für die Umsetzung der Bestimmungen in der neuen Parkierungsverordnung und der dazugehörigen Reglemente muss für Markierungen und Signalisationen mit weiteren Kosten gerechnet werden. Die Höhe dieser Kosten kann heute noch nicht beziffert werden. Die Kosten dafür werden im Vorfeld des nachfolgenden Projekts zur Umsetzung der neuen Vorschriften erhoben.

Weitere Unterlagen zur Vorlage finden Sie im Internet unter [www.buelach.ch/parkierungsverordnung](http://www.buelach.ch/parkierungsverordnung)



## Bestehende Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse

### Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats vom 25. Juni 2018

Die Stadt verfügt über effiziente, sichere und behinderungsfreie Verkehrswege für alle Verkehrsformen und über ein Parkraumkonzept, das sicherstellt, dass die Altstadt attraktiv erreichbar ist. Die Gelder aus den Parkplatzerersatzabgaben werden für Parkplätze eingesetzt (Ziffer I. Stadtentwicklung Abs. 4 und 5).

### Gebührenverordnung der Stadt Bülach vom 12. Juli 2017 (Erlass durch Gemeinderat)

Diese regelt die Erhebung von Gebühren unter anderem für die Benützung öffentlicher Einrichtungen. Die Gebühr wird durch den Stadtrat festgelegt (Abs. 3).

### Gebührentarif der Stadt Bülach vom 27. Juni 2018

Gestützt auf die Gebührenverordnung gem. Art. 5 der Stadt Bülach vom 12. Juli 2017 erlässt der Stadtrat einen Gebührentarif.

### Polizeiverordnung (PoIVO) der Stadt Bülach vom 5. Juli 2010 (Erlass durch Gemeinderat)

Diese regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Bülach (Art. 1 Abs. 1).

### Vorschriften über das Dauerparkieren bei Parkuhren und auf Parkplätzen mit beschränkter Parkzeit vom 5. Januar 1994 (Erlass durch Stadtrat)

Diese Vorschriften regeln Erteilung, Ausgestaltung und Handhabung von Spezialbewilligungen für das Dauerparkieren bei Parkuhren auf dem Gebiet der Stadt Bülach (Art. 1).

### Verordnung über das regelmässige nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in Bülach (Nachtparkverordnung) vom 26. Januar 2009 (Erlass durch Gemeinderat)

Es ist auf dem Stadtgebiet Bülach nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger usw.) nachts regelmässig auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen abzustellen (Art. 1).

### Parkplatzbewilligungen

Für Parkplätze mit beschränkter Parkzeit können Tages-, Monats-, Jahres- sowie Anwohnerparkplatzkarten bezogen werden.



## Ziele der Vorlage

Damit die künftigen Regelungen für den Nutzer besser verständlich und für die Verwaltung einfacher in der Handhabung sind, werden die Geltungsbereiche «Weisse Zone», «Stadtzentrum» und «Parkierungsanlagen» definiert. Die bis anhin vorhandene Nachtparkkarte, mit welcher die sogenannte Laternengebühr für das Parkieren auf öffentlichem Grund über Nacht entrichtet wird, entfällt. An ihre Stelle soll eine 24-Stunden Bewirtschaftung der Parkierungsflächen im Stadtgebiet Bülach treten.

## Ziele der neuen Parkierungsverordnung

- Die Regelungen sind einheitlich und in einem gesamthaften Konzept eingebettet.
- Die Regelungen sind für den Nutzer verständlich sowie einfach im Vollzug.
- Längeres Fremdparkieren auf dem Stadtgebiet Bülach ist nicht mehr möglich.
- Der zur Verfügung stehende Parkraum ist zugunsten von Gewerbe und Anwohnenden zu bewirtschaften.
- Mit der Markierung von zusätzlichen Parkfeldern im Strassenraum wird die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes nicht negativ beeinflusst.
- Bei der Bewirtschaftung von öffentlichen Parkfeldern werden das Verursacher- und Verhältnismässigkeitsprinzip berücksichtigt.

## Verordnung über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkierungsflächen

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Diese Verordnung regelt die Parkraumbewirtschaftung für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Bülach.
- 2 Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund im Stadtgebiet wird im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG örtlich und zeitlich beschränkt und einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.
- 3 Die Parkierungsverordnung gilt im gesamten Stadtgebiet.
- 4 Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen festlegen.

### II. AUFGABEN DER STADT BÜLACH

#### Art. 2 Bewirtschaftung

- 1 Die Stadt Bülach bewirtschaftet alle Parkierungsflächen auf öffentlichem Grund.
- 2 Sie bewirtschaftet diese Parkierungsflächen mittels Parkuhren, Parkscheiben und der Abgabe von Tages-, Monats- und Jahresparkkarten.
- 3 Sie definiert Geltungsbereiche, in welchen die Parkraumbewirtschaftung einheitlich geregelt wird.
- 4 Sie definiert Parkierungsflächen und legt die Gebühren sowie die Zeitbeschränkung fest.

#### Art. 3 Spezialfälle

Auf Gesuch hin können für besondere Anlässe örtliche oder zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschlossen oder Gebühren pauschal erhoben werden.

### III. PFLICHTEN VON NUTZERN

#### Art. 4 Parkscheibenpflicht

Auf Parkierungsflächen mit einer Parkscheibenpflicht dürfen Motorfahrzeuge nur mit einer Parkscheibe abgestellt werden (Art. 48 eidg. Signalisationsverordnung, SSV).

#### Art. 5 Gebührenpflicht

Auf gebührenpflichtigen Parkierungsflächen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen Gebühr und gemäss den auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.

### IV. GELTUNGSBEREICHE

#### Art. 6 Allgemein

- 1 Es werden die Geltungsbereiche «Weisse Zone», «Stadtzentrum» und «Parkierungsanlagen» definiert, in welchen die bezeichneten Parkierungsflächen einheitlich bewirtschaftet werden. Die Inhaber der jeweils gültigen Parkkarte sind von der signalisierten Zeitbeschränkung und Gebührenpflicht befreit.
- 2 Der Stadtrat legt die Geltungsbereiche «Weisse Zone», «Stadtzentrum» und «Parkierungsanlagen» fest.
- 3 Als Parkierungsanlagen im Sinne dieser Verordnung gelten Parkierungsflächen ausserhalb der Fahrbahn.

#### Art. 7 Weisse Zone

Im Geltungsbereich «Weisse Zone» gilt die Parkscheibenpflicht. Der Stadtrat legt die Zeitbeschränkung fest.

#### Art. 8 Stadtzentrum

Im Geltungsbereich «Stadtzentrum» gelten die Gebührenpflicht und die Parkscheibenpflicht. Die Gebühren sowie die Zeitbeschränkung werden durch den Stadtrat festgelegt.

#### Art. 9 Parkierungsanlagen

- 1 Auf Parkierungsanlagen innerhalb des Siedlungsgebietes gelten die Gebührenpflicht und/oder die Parkscheibenpflicht.
- 2 Auf Parkierungsanlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes gilt die Parkscheibenpflicht.

### V. PARKIERUNGS- UND PARKKARTENREGLEMENT

#### Art. 10 Parkkarten und Parkierungsflächen

- 1 Der Stadtrat erlässt ein Parkierungs- und Parkkartenreglement, in welchem die Ausgabe und Verwaltung von Parkkarten sowie die Vergabe von Berechtigungen geregelt wird.
- 2 Das Parkierungs- und Parkkartenreglement definiert die Standorte der Parkierungsflächen sowie die dazugehörige Gebührenpflicht, Gebührenerhebung und Zeitbeschränkung.
- 3 Das Parkieren von Motorfahrzeugen ohne Parkkarte richtet sich nach Art. 48 eidg. Signalisationsverordnung (SSV).

### VI. GEBÜHREN

#### Art. 11 Gebühren

- 1 Für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund werden Gebühren erhoben.
- 2 Die Höhe der Gebühren wird im Gebührentarif der Stadt Bülach festgelegt.

### VII. VOLLZUG

#### Art. 12 Vollzug

Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird der Stadtrat beauftragt. Er erlässt die darauf oder auf die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes gestützten Anordnungen, soweit nichts anderes geregelt ist.

### VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

#### Art. 13 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts anwendbar.

### IX. INKRAFTTRETEN

#### Art. 14 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung über das regelmässige Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) der Stadt Bülach wird auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.



## Haltung und Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat das vorliegende Geschäft am 22. Juni 2020 behandelt.

### Der Stadtrat hatte dem Gemeinderat die Genehmigung der neuen Parkierungsverordnung beantragt.

Das Geschäft wurde durch die Kommission Bevölkerung und Sicherheit und die Rechnungsprüfungskommission vorberaten.

### Die Kommission Bevölkerung und Sicherheit sprach sich mehrheitlich für die Annahme der Vorlage aus.

Die Fachkommission erklärte, die gesetzten Ziele würden durch die neue Parkierungsverordnung erreicht. Das Dauerparkieren werde auf dem gesamten Stadtgebiet sinnvoll geregelt und die Lösung sei einfach und klar. Die geplanten Tarife seien verhältnismässig, auch wenn der Fachkommission bewusst sei, dass das Parkieren für einzelne Anwohner der Quartierstrassen teurer und das wilde Parkieren am Strassenrand nicht mehr möglich sein wird.

### Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) beantragte einstimmig die Annahme der neuen Parkierungsverordnung.

Die neue Parkierungsverordnung wurde von der RPK geprüft und einstimmig zur Annahme

empfohlen. Die RPK erwähnte allerdings, dass die finanziellen Auswirkungen noch nicht genau beziffert werden können und die RPK diesen Punkt deshalb im Rahmen der nächsten Rechnung genau prüfen werde. Zudem fügte die RPK an, dass sie sich die Prüfung und eventuelle Umsetzung einer Digitalisierung zur weiteren Vereinfachung des gesamten Parkkartensystems in naher Zukunft wünsche.

### Die Ratsmehrheit anerkannte die Notwendigkeit einer neuen Parkierungsverordnung.

Insbesondere wurde begrüsst, dass mit der neuen Parkierungsverordnung ein einheitliches Gesamtkonzept für das ganze Stadtgebiet eingeführt und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund geregelt wird. Die Mehrheit des Gemeinderats kam zum Schluss, dass mit der neuen Parkierungsverordnung die heutige Situation klar verbessert wird und die neuen Regelungen übersichtlicher und einfacher zu handhaben sind. Allerdings wurde auch anerkannt, dass die neue Parkierungsverordnung für die Quartierbewohner gewichtige Änderungen mit sich bringe und diese teilweise mit deutlichen Mehrkosten zu rechnen haben.

Die Minderheit der Kommission für Bevölkerung und Sicherheit stellte **zwei Änderungsanträge:**

- Ergänzung Art. 11, Gebühren: «Es gibt zwei Tarife – nicht nur einen Tages- bzw. Nachttarif (bei Benutzung und Bezug von Einzelnächten).»
- Ergänzung Art. 11, Gebühren: «Die Benutzung von einigen wenigen Nächten pro Jahr (ca. 3–4 Tage) – ausschliesslich durch Besucher von in Bülach wohnhaften Bewohnern – ist kostenlos.»

Beide Änderungsanträge wurden mit grosser Mehrheit abgelehnt.

### Schlussabstimmung

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Parkierungsverordnung mit 27 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung. Zudem werden der vorliegende stadträtliche Bericht vom 29. Januar 2020 und das Parkraumbewirtschaftungskonzept vom 23. September 2019 sowie das vorliegende Parkierungs- und Parkkartensystem zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat wird beauftragt, über die Genehmigung zu beschliessen.

Weitere, detailliertere Informationen können im Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2020 nachgelesen werden: [www.buelach.ch/parkierungsverordnung](http://www.buelach.ch/parkierungsverordnung)

## Stellungnahme des Referendumskomitees

*Anmerkung der Geschäftsleitung des Gemeinderats: «Die Stellungnahme des Referendumskomitees nimmt in mehreren Punkten Bezug auf Regularien, die nicht Teil dieser Abstimmung sind. Die zulässige Parkierdauer und die Höhe der Parkergebühren wurden bisher und werden auch künftig vom Stadtrat festgesetzt, unabhängig von der vorliegenden Verordnung.»*

### Regulierung ohne Notwendigkeit

Auslöser der Parkierungsverordnung war die Behauptung, das wilde Parkieren durch Flughafen-Nutzer (= solche, die 7 Tage oder länger verreisen und das Parkangebot missbrauchen) sei zum Problem geworden. Die Erkenntnis nach Einsetzung von Projektgruppen und privaten Planungsbüros (mit Kosten von über CHF 50'000!): Die meisten Fahrzeughalter nutzen die markierten Parkfelder und halten – wo kein Parkverbot – die Mindestbreite der Fahrbahn frei. Inwieweit Flughafen-Nutzer auf Bülacher Boden dauerparkieren, wurde nicht abgeklärt.

Der Vorlage fehlt damit jede Notwendigkeit. Und sollte es einen solchen Missstand jemals geben, könnte ihm bereits mit den gültigen Gesetzen begegnet werden. Die Vorlage erweist sich als Vorwand für Gebührenerhöhungen (Parkkarten, Laternengebühr) und für den Abbau kleiner Vorteile für Bülacher Gewerbler und Einwohner.

### Flächendeckende Nachtparktarife ab der sechsten Stunde im Siedlungsgebiet

Heute kann ein Fahrzeughalter wenige Nächte pro Jahr kostenlos parkieren, neu nur noch gegen Gebühr, zahlbar mittels Smartphone. Die damit verbundenen Verwaltungs- und IT-Kosten für die wenigen davon Betroffenen sind völlig unverhältnismässig, zumal ein diesbezüglicher Missstand gar nicht festgestellt wurde.

### Ausweitung Parkscheibenpflicht in der Altstadt auf 24 h

Damit wird die Parkdauer in der Altstadt nach 19.00 Uhr auf 1,5h reduziert. Ohne jede Notwendigkeit und zum Nachteil von Bülacher Gast- und Kulturstätten.

### Angebotsabbau/Preiserhöhungen im Bereich der Altstadt für Gewerbetreibende und Angestellte

Für diverse Parkfelder rund um die Altstadt Bülach können heute Parkkarten erworben werden, auf Tagesbasis für Handwerker oder auf Monats- und Jahresbasis für Gewerbetreibende und deren Angestellte; auch Halbtagesparkkarten für 4h pro Tag sind erhältlich. Neu wird nur noch eine Parkkarte mit Gültigkeitsdauer 24h angeboten. Gewerbetreibende und Angestellte mit Bedarf nach einer Halbtagesparkkarte sollen künftig 166%, Nutzer von Tagesparkkarten 33% mehr bezahlen. Ohne jeden Nutzen aus der erweiterten Parkdauer auf 24h!

Aus all diesen Gründen ist diese unnötige Vorlage abzulehnen.